

NOVEMBER 2019

Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) – ab 2021 wird CO₂ teuer

CO₂-Emissionen der Sektoren Wärme und Verkehr, soweit sie nicht bereits vom europäischen Emissionshandel ([EU-ETS](#)) erfasst sind, werden durch das [BEHG](#) ab 2021 kostenpflichtig. Auf große Verbraucher kommen hohe Belastungen zu, abhängig von den eingesetzten Brennstoffen. Teilnehmer am nationalen Emissionshandelssystem (nEHS) sind die Inverkehrbringer der Brenn- und Kraftstoffe; sie werden die Kosten an die Letztverbraucher weitergeben. Das [nEHS](#) erfasst die Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brenn- und Kraftstoffe (z. B. Heizöl, Flüssiggas, Erdgas, Kohle, Benzin, Diesel). Die Netto-Einnahmen fließen in den Energie- und Klimafonds ([EKE](#)) und belaufen sich 2021 ca. auf 3,6 Mrd. € (2022 auf 6,9 Mrd. €; 2023 auf 8,275 Mrd. €).

Hintergrund: Mit der [Europäischen Klimaschutzverordnung](#) von 2018 hat Deutschland im Zeitraum 2021 bis 2030 verbindliche nationale Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen außerhalb des EU-ETS übernommen. Werden diese Ziele nicht eingehalten, wird es für den Steuerzahler teuer, da dann von anderen EU-Staaten erforderliche Emissionszuweisungen im Rahmen der effort-sharing-decision (Lastenteilungsentscheidung) erworben werden müssen; die Kosten hierfür können sich - je nach Zielverfehlung - jährlich im Milliardenbereich bewegen.

Der nEHS-Zertifikatspreis beträgt in 2021: 10 €/t, 2022: 20 €/t, 2023: 25 €/t, 2024: 30 €/t und 2025: 35 €/t. Ab 2026 wird ein Preiskorridor von 35 bis 60 €/t zur Auktionsierung festgelegt. Somit stehen bereits in 2021 je 10 GWh/a Brennstoffeinsatz folgende Zusatzkosten auf der Energierechnung: Erdgas ca. 20.000 €; Heizöl HEL ca. 27.000 €; Braunkohlenstaub: ca. 35.000 €. Diese Kosten erhöhen sich in den Folgejahren entsprechend dem nEHS-Zertifikatspreis bis auf das 6-fache. Zwei Rechenbeispiele: Ein Verbraucher zahlt in 2025 mit ca. 40 GWh/a Erdgas

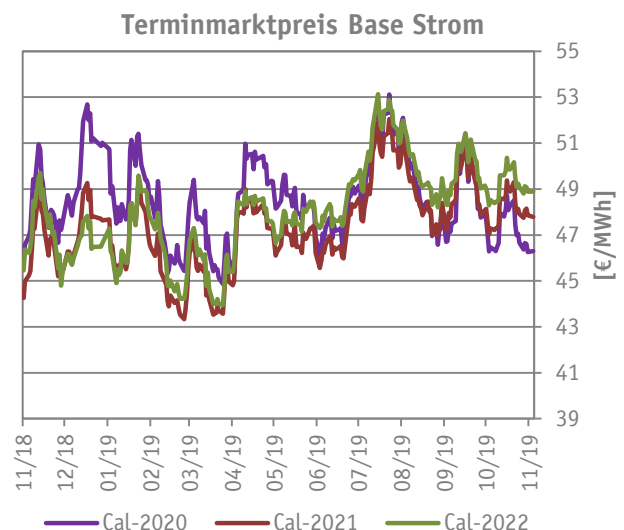
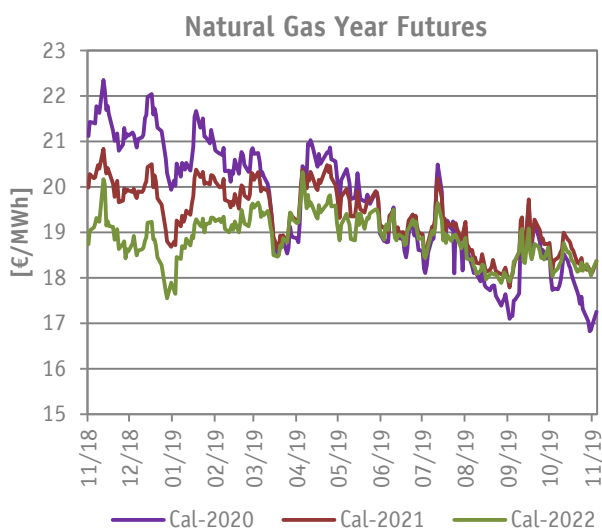
ca. 280.000 €, einer mit ca. 100 GWh/a Braunkohlenstaub ca. 1,225 Mio. € zusätzlich (ab 2026 bis zu 60 €/t bzw. 2,1 Mio. €).

Finanzielle Entlastungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nur für Unternehmen vorgesehen, „sofern die Brennstoffkosten eines Unternehmens, auch unter Berücksichtigung der durch die Einführung des Brennstoffemissionshandels verursachten direkten und indirekten zusätzlichen Kosten, [...] mehr als 20 Prozent der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten ausmachen oder wenn der Anteil der Zusatzkosten durch die Einführung des Brennstoffemissionshandels an der Bruttowertschöpfung [...] mehr als 20 Prozent beträgt.“ Das ist ein strenger Maßstab. Für Carbon-Leakage gefährdete Unternehmen kann zudem nachträglich eine Kompensation eingeführt werden. Diese soll jedoch vorrangig durch Zuschüsse für klimafreundliche Investitionen erfolgen.

Fazit: Die Daumenschrauben sind angelegt, die Uhr läuft. Jetzt gilt es entsprechende Strategien zu entwickeln, um die Auswirkungen abzumildern. Vom Brennstoffwechsel bis hin zu Energieeinsparungen sollte alles auf den Prüfstand. Derzeit existieren noch viele Förderprogramme, die diesen Prozess deutlich vereinfachen können.

Strom: Netzumlagen 2020 veröffentlicht

Im Laufe der 2. Oktoberhälfte haben die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de alle auf Strom erhobenen Umlagen für das Jahr 2020 veröffentlicht. Eine Übersicht der Entwicklung der KWKG-Umlage, der Umlage nach § 19 StromNEV (individuelle Netzentgelte), der Umlagen nach § 17f EnWG (Offshore-Netzumlage) sowie der Umlage nach § 18 AblV (Abschaltverordnungs-Umlage) haben wir für Sie auf den nachfolgenden Seiten zusammengestellt.



KWKG-Umlage

Letztverbrauchergruppe	A'	B'	C'
Verbrauch eines Letztverbrauchers je Abnahmestelle	bis 1.000.000 kWh	ab 1.000.001 kWh	ab 1.000.001 kWh für Unternehmen des prod. Gewerbes mit Stromkosten > 4 % des Umsatzes
2020 *	0,226 ct/kWh		
2019 *	0,280 ct/kWh		
2018 *	0,345 ct/kWh	0,160 ct/kWh	0,120 ct/kWh
2017 *	0,438 ct/kWh	0,080 ct/kWh	0,060 ct/kWh
2016	0,445 ct/kWh	0,040 ct/kWh	0,030 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe	A'	B'	C'
Verbrauch eines Letztverbrauchers je Abnahmestelle	bis 100.000 kWh	ab 100.001 kWh	ab 100.001 kWh für Unternehmen des prod. Gewerbes mit Stromkosten > 4 % des Umsatzes
2015	0,254 ct/kWh	0,510 ct/kWh	0,025 ct/kWh
2014	0,178 ct/kWh	0,055 ct/kWh	0,025 ct/kWh

- * Das KWKG 2017 sieht keine Letztverbrauchergruppen mehr vor. Durch Vorlage des BAFA-Begrenzungsbescheides zur Besonderen Ausgleichsregelung kann man als privilegierter Letztverbraucher die KWKG-Umlage für alle Mengen > 1 GWh/a je Abnahmestelle begrenzen. Die KWKG-Umlage wird dann individuell ermittelt.
- * In den Übergangsbestimmungen laut § 36 des KWKG 2017 ist definiert, dass sich die KWKG-Umlage für Letztverbraucher, die 2016 berechtigt gewesen wären,
 - 1) eine Begrenzung der KWKG-Umlage für den 1 GWh/a übersteigenden Stromverbrauch auf 0,040 ct/kWh in Anspruch zu nehmen, im Jahr 2017 auf nicht mehr als 0,080 ct/kWh und im Jahr 2018 auf nicht mehr als 0,160 ct/kWh erhöhen darf.
 - 2) eine Begrenzung der KWKG-Umlage für den 1 GWh/a übersteigenden Stromverbrauch auf 0,030 ct/kWh in Anspruch zu nehmen, im Jahr 2017 auf nicht mehr als 0,060 ct/kWh und im Jahr 2018 auf nicht mehr als 0,120 ct/kWh erhöhen darf.

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (individuelle Netzentgelte)

Letztverbrauchergruppe	A'	B'	C'
Verbrauch eines Letztverbrauchers je Abnahmestelle	bis 1.000.000 kWh	ab 1.000.001 kWh	ab 1.000.001 kWh für Unternehmen des prod. Gewerbes mit Stromkosten > 4 % des Umsatzes
2020	0,358 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh
2019	0,305 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh
2018	0,370 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh
2017	0,388 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh
2016	0,378 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe	A'	A+	A++	B'	C'
Verbrauch eines Letztverbrauchers je Abnahmestelle	bis 100.000 kWh	100.001 bis 1.000.000 kWh	100.001 bis 1.000.000 kWh für Unternehmen des prod. Gewerbes mit Stromkosten > 4 % des Umsatzes	ab 1.000.001 kWh	ab 1.000.001 kWh für Unternehmen des prod. Gewerbes mit Stromkosten > 4 % des Umsatzes
2015	0,237 ct/kWh	0,227 ct/kWh	0,227 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh
2014	0,092 ct/kWh	0,482 ct/kWh	0,532 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Umlage § 17f EnWG

Letztverbrauchergruppe	A'	B'	C'
Verbrauch eines Letztverbrauchers je Abnahmestelle	bis 1.000.000 kWh	ab 1.000.001 kWh	ab 1.000.001 kWh für Unternehmen des prod. Gewerbes mit Stromkosten > 4 % des Umsatzes
2020 *(Offshore-Netzzumlage)	0,416 ct/kWh		
2019 *(Offshore-Netzzumlage)	0,416 ct/kWh		
2018 (Offshore-Haftungsumlage)	0,037 ct/kWh	0,049 ct/kWh	0,024 ct/kWh
2017 (Offshore-Haftungsumlage)	-0,028 ct/kWh	0,038 ct/kWh	0,025 ct/kWh
2016 (Offshore-Haftungsumlage)	0,040 ct/kWh	0,027 ct/kWh	0,025 ct/kWh
2015 (Offshore-Haftungsumlage)	-0,051 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh
2014 (Offshore-Haftungsumlage)	0,250 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

- * Zum 01.01.2019 sind unter anderem die dann in Kraft tretenden Regelungen des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes anzuwenden. Damit verbunden werden weitere Kostenpositionen in der Offshore-Netzzumlage berücksichtigt sowie eine Angleichung der Wälzung der Kosten an das KWKG vorgenommen. Das bedeutet, dass man durch Vorlage des BAFA-Begrenzungsbescheides zur Besonderen Ausgleichsregelung als privilegierter Letztverbraucher die KWKG-Umlage für alle Mengen > 1 GWh/a je Abnahmestelle begrenzen kann. Die Offshore-Netzzumlage wird dann individuell ermittelt.

Umlage § 18 AblV (Abschaltverordnungs-Umlage)

Jahr	für alle kWh
2020	0,007 ct/kWh
2019	0,005 ct/kWh
2018	0,011 ct/kWh
2017	0,006 ct/kWh
2016	0,000 ct/kWh
2015	0,006 ct/kWh
2014	0,009 ct/kWh